

### Prioritäre Massnahmen für den Aktionsplan PSM

Diese Liste basiert auf dem Vorschlag, der am Workshop vom 4.2.15 in Bern diskutiert und ergänzt wurde.

1-Zulassung
<p>1A - Zulassungsstelle muss unabhängig sein. Für die Zulassung sollen die Bundesämter BLW, BAFU und BLV zuständig sein (also nicht nur BLW).</p>
<p>1B - Mehr Transparenz in der Zulassung von PSM gegenüber den kantonalen Behörden und anderen Bundesämtern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Offenlegung der Interessensabwägung und möglichen Risiken</li> <li>• Alle Zulassungsversuche öffentlich zugänglich machen (nicht nur eine Auswahl)</li> <li>• Kostenloser Zugang zu den Zulassungsdossiers für die Kantone</li> <li>• Die Zulassungsdaten sind unaufgefordert den kantonalen Vollzugsstellen zuzustellen</li> <li>• Unmittelbare Orientierung der kantonalen Vollzugsstellen bei Änderungen</li> <li>• Die Zulassung muss auch Resultate zum Verhalten des Wirkstoffes und seinen Metaboliten im Boden berücksichtigen und transparent machen (Verhalten im Boden, Speicherverhalten, Auswirkung auf Bodenbiologie etc.)</li> </ul> <p><u>Begründung:</u> Gewässerschutzfachleute, Vollzugsstellen des Chemikalienrechts und Behörden der Lebensmittelkontrolle wollen wissen, wonach sie suchen müssen. Sie benötigen zeitnahe Informationen.</p>
<p>1C Zulassungskriterien anpassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zulassungskriterien der Realität anpassen (CH-Bedingungen berücksichtigen, wie z.B. Klima, Niederschläge etc.; die CH ist wegen der intensiven Niederschläge ein Hochrisikogebiet)</li> <li>• Derzeit liegen die Anforderungen in der Schweiz unter dem Niveau der EU (siehe z.B. bzgl. Abschwemmung). In der Zulassung sollten mindestens dieselben Auflagen wie in der EU gelten.</li> <li>• Umwelt-, Gewässerschutz- und Lebensmittelrecht gehen immer vor! Das bedeutet: Gewässerökologie berücksichtigen (keine langlebigen Stoffe, ökotoxikologische Anforderungen für Fliessgewässer berücksichtigen, auch temporäre Beeinträchtigungen einbeziehen), z.B. Reduktion der zugelassenen Mengen</li> <li>• Vereinfachtes Verfahren für unproblematische Stoffe</li> <li>• Strengere Auflagen im Zusammenhang mit Abschwemmung</li> <li>• Verbot der Zulassung von PSM im Privatbereich</li> </ul>
<p>1D Zulassungen laufend überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Resultate aus der Überwachung müssen bei der Zulassung berücksichtigt werden und bei Bedarf zu einer schnellen Anpassung der Zulassung führen. Bsp.: Ein PSM oder sein Abbauprodukt wird weiträumig in der Schweiz gefunden.</li> <li>• Feedback aus Umweltmonitoring muss in die Überprüfung eingebaut werden.</li> </ul>
<p>1E Strengere Vorgaben an „Notfall-Zulassungen“ (z.B. im Falle von Bekämpfung von Drosophila suzukii):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sind stets auch den kantonalen Umweltämtern zu kommunizieren.</li> <li>• Im Vorfeld ist ein Monitoringkonzept zu etablieren (nicht nachträglich Resultate zusammensuchen!).</li> <li>• Erfassen von: Wer hat wieviel eingesetzt und wieviel konnte nachgewiesen werden?</li> </ul>

<b>2-Anwendung</b>
2A Einschränkung der Anwendung durch Private (Haus- und Kleingärten): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Zugang zu PSM wird nur noch Personen erlaubt, die über eine Fachbewilligung verfügen.</li> <li>• Güterabwägung ist eine andere als in der Landwirtschaft; die Notwendigkeit ist hier kein Argument.</li> <li>• Private Anwendungen: Verkauf (keine Selbstbedienung), Anwendung (Ausbildung, Beratung) und Mittelauswahl (Beschränkung auf ungefährliche PSM, z.B. Verbot von Totalherbizid) einschränken</li> </ul> <p><u>Begründung:</u> Es wird geschätzt, dass rund 15 % der PSM durch Private verwendet werden. Doch gerade diese hätten Zeit, den höheren Aufwand für eine biologische Produktion problemlos zu bewältigen. Private müssen über keinerlei Aus- oder Weiterbildung verfügen, im Gegensatz zu den Landwirten. Anstelle eines generellen Verbotes könnte auch die Hürde erhöht werden.</p>
2B Einschränkung des Einsatzes in Schutzzonen von Grundwasserpumpwerken: In den S1, S2 und Sh ist der Einsatz von PSM generell verboten. <p><u>Begründung:</u> In S1 gilt das Verbot bereits heute. In S2 bestehen Einschränkungen. Für die S2 sollen also die Bestimmungen umgekehrt werden: PSM sind grundsätzlich verboten, Ausnahmen können bewilligt werden.</p>
2C Lenkungsabgaben einführen <p><u>Bemerkung:</u> Studie des BLW in Auftrag gegeben; Ergebnisse sind zu diskutieren.</p>
<b>3-Lagerung, Reinigung, Entsorgung</b>
3A Reinigung von Applikationsgeräten, entweder auf Feld oder so, dass Spülwasser in Güllelager/biologische Reinigungssysteme eingeleitet wird.
3B Gerätereinigung im Feld: Beratung intensivieren. <p><u>Bemerkung:</u> AGRIDEA bereitet in Zusammenarbeit mit dem Strickhof ein Merkblatt für die Praxis vor.</p>
3C Unkomplizierte Rückgabe von Restbeständen organisieren.
<b>4-Bewirtschaftungsmethoden</b>
4A Finanzielle Anreize für mechanische Bearbeitung, Schulungen (auch im privaten Bereich)
4B Förderung Biolandbau (aber Achtung Cu-Problematik) und emissionsarme Produktionssysteme
4C Förderung von alternativen Produkten
4D Standortgerechten Anbau definieren (Kulturen/Sorten; Boden, Klima etc.)
4E Sicherstellung der Versorgung mit resistentem Saat- und Pflanzengut
4F Keine Beiträge (also keine Förderung) für Zuckerrüben
<b>5-Eintragswege</b>
5A Terrassierung zur Reduktion der Erosions- und Abschwemmgefahr (teuer...)
5B Kontrolle von Drainagen und Entwässerungssystemen (keine Kurzschlüsse, z.B. via Hofplatz)
5C Pflanzliche Barrieren: Begrünung neben landwirtschaftlichen Flächen (Feldrand, hangabwärts!) und Rückhaltung durch Pflanzenkläranlagen <p><u>Bemerkung:</u> Retentionsweiher ist eine End-of-pipe-Massnahme, daher eher keine Priorität</p>
<b>6-Räumliche Risikoreduktion</b>
Anwendungsverbote, -einschränkungen: siehe 2B
6A Einführung von Emissionsreduktionsplänen an Hotspots mit Verantwortung des Zulassungsinhabers
6B Beitragende Flächen auf einem Betrieb feststellen, mit dem Betriebsleiter mögliche Massnahmen definieren.
<b>7a Ausbildung</b>
7aA Befristete Fachbewilligungen und damit Pflicht zu Weiterbildung

<p>7aB Lohnunternehmer speziell gut ausbilden.  <u>Begründung:</u> Lohnunternehmer spielen eine immer wichtigere Rolle bei Spritzarbeiten. Häufig sind diese aber aus wirtschaftlichen Interessen geleitet und nehmen wenig auf die Bedingungen Rücksicht.</p>
<p><b>7b Beratung</b></p>
<p>7bA Ganzheitliche und vom Verkauf unabhängige Beratung</p>
<p>7bB Der Handel muss sachkundig die Kunden beraten können (sichere Verwendung der PSM)</p>
<p>7bC Durchführen eines Betriebsaudits, in welchem mit dem Betriebsleiter die Entwässerung (Eintragspfade) auf dem Betrieb angeschaut wird und bei Bedarf Korrekturen vorgenommen werden  <u>Bemerkung:</u> Beanstandungen nicht zwingend ahnden, da sonst die Bereitschaft des Betriebsleiters fehlt.</p>
<p>7bD Wissenstransfer fördern: Bauern (mit guten Beispielen) klären andere Bauern auf.</p>
<p><b>7c Sensibilisierung, Kommunikation</b></p>
<p>7cA Betrachtung über ganze Lebensmittelkette: Die Erwartung der Konsumenten muss mit den Eigenschaften der Produkte und ihrer Produktion übereinstimmen. Deklaration von Schweizer Produkten mit PSM verbinden. (Käufer = Treiber!)</p>
<p>7cB Wasserversorger müssen Angaben zu PSM publizieren (Rückstandssituation)</p>
<p><b>8a-Datenerhebung /Regulierung Höchstwerte</b></p>
<p>8aA Erhebungen zu Verkauf und Anwendung pro Anwender, sowie Kommunikation an Vollzugsbehörden; Verkaufte Mengen auf Fläche umrechnen (siehe DK, FR)</p>
<p>8aB Anpassungen bei Gewässermonitoring (z.B. in kürzeren Abständen messen); Resultate müssen in die Zulassung fließen.</p>
<p>8aC Anpassungen bei Lebensmitteluntersuchungen sind wohl zu aufwändig (es besteht heute kein Monitoring!)</p>
<p>8aD Vergleich des Einsatzes von PSM bei konkreten Kulturen und Vergleich mit anderen Ländern. Kann auch kommuniziert werden.  <u>Bemerkung:</u> Vergleich ist heikel, da die Bedingungen/Witterungsverhältnisse erheblich unterschiedlich sind. Kann aber trotzdem einen Anhaltspunkt geben. Vergleiche unter denselben Bedingungen haben Vorrang z.B. im Rahmen des landwirtschaftlichen Umweltmonitoring, dieses verfügt aber über Daten von nur ca. 300 Betriebe).</p>
<p><u>Wichtige Bemerkung:</u> Datenerhebung muss sich an Zielen orientieren (siehe 8b)</p>
<p><b>8b - Kontrolle, Ziele</b></p>
<p>8bA ÖLN wird grossmehrheitlich von privaten Organisationen kontrolliert. Beratung und Kontrolle sind strikt zu trennen. Ein LWA muss sich entscheiden.</p>
<p>8bB Mehr Kontrollen im Feld durch unabhängige Kontrollstellen</p>
<p>8bC Neue Wirkstoffe müssen in der Umwelt zwingend beprobt werden.</p>
<p>8bD Das Lebensmittelrecht braucht auch in Zukunft eine Beurteilungsgrundlage im Sinne der Toleranzwerte. Ein Regelwerk, das ausschliesslich auf humantoxischen Aspekten beruht, ist nicht zielführend und gibt im Vollzug Probleme. Dies ist im PSM-Bereich von besonderer Bedeutung.</p>
<p><u>8bE Ziele:</u> Grundsätzlich werden klare und griffige Ziele dringend benötigt, ist allerdings kein einfaches Unterfangen. In den Bereichen Boden- und Lebensmittel fehlen gute Monitoringgrundlagen für eine überzeugende Zielsetzung - zumindest zum heutigen Zeitpunkt. Im Bereich der Fliessgewässer wurden vom Ökotoxzentrum Werte entwickelt, die nun in die Gewässerverordnung aufgenommen werden sollen. Zudem besteht das Beobachtungsnetz „NAWA“. Trotzdem ist es nicht möglich, auf die Schnelle einen guten und griffigen Indikator vorzuschlagen.</p>

Hier braucht es noch mehr Diskussionen und Überlegungen in den entsprechenden Arbeitsgruppen. Im Bereich Grundwasser besteht ein langjähriges Messprogramm auf das Bezug genommen werden kann (Naqua). Zudem besteht hier eine vergleichsweise einfache und klare Rechtsgrundlage. Vorschlag: Bis in 5 Jahren (nächste Überprüfung des Massnahmenplanes) sollen an **weniger als 5 % der Naqua - Messstellen** die folgenden Werte überschritten werden:

**0.1 µg/L für Einzelstoffe (Pestizide und Abbauprodukte) UND**

**0.5 µg/L für die Summe von Pestiziden und Abbauprodukten**

Dabei wird nicht unterschieden, ob Metabolite relevant sind oder nicht.

Vorteile dieses Zieles:

- Grundwasser ist ein zentraler Rohstoff für das Trinkwassers
- Grundwasser reagiert nicht so schnell wie das Oberflächenwasser, die Konzentrationen und Entwicklungen sind einfacher erfassbar. Das Ziel ist zudem einfach überprüfbar. Für die kantonalen Vollzugsstellen ist der Aufwand minimal.
- Die Metaboliten erhalten (endlich) eine höhere Aufmerksamkeit. Die Bundesämter können das Problem nicht mehr unter den Tisch wischen.
- Keine toxikologischen Diskussionen (auch der Wert für Pestizide von 0.1 µg/L basiert nicht auf toxikologischen Überlegungen, weshalb sollen andere Kriterien für die Metaboliten gelten?)
- Dem Anliegen von Konsumentinnen und Konsumenten (möglichst sauberes Trinkwasser) wird (endlich) Rechnung getragen
- Einfach kommunizierbar
- Gute Basis für zukünftige Rechtsetzung
- Der Boden ist zumindest teilweise einbezogen (ein allfälliges Reservoir wirkt sich auf das Grundwasser aus ...).

Nachteil:

Die eigentliche „Umweltschädigung“ wird damit nicht erfasst. Das bedeutet: Es wird zweifelsohne weitere Indikatoren brauchen.

Eine gute Grundlage dazu bilden die Indikatoren aus dem NAP Deutschland, die auf Seite 12 des Berichtes von Ernst Basler + Partner zusammengestellt sind (Tabelle 6). Die Tabelle enthält auch für den Schweizer NAP ganz entscheidende Informationen, z.B. in Fussnote 5 zu den Zielen der Niederlande (wurden erst nach der Verabschiedung des nationalen Aktionsplans vom Parlament beschlossen): "bis 2018 50% weniger UQN-Überschreitungen und bis 2023 kaum noch Überschreitungen im Gewässermonitoring", aber auch das Reduktionsziel in Frankreich hat viele positive Auswirkungen, die diskutiert werden müssen.

## **9-Forschung und Entwicklung**

9A Standortgerechte Landwirtschaft, alternative Bewirtschaftungsmethoden

- Politischen Konsens schaffen für standortgerechte Kulturwahl, Steuerung

9B Prozesse von PSM und deren Metaboliten im Boden besser verstehen. Ergebnisse müssen zwingend in Zulassung einfließen.

### Massnahmen für den Boden

Folgende Massnahmen sind insbesondere auch für den Boden relevant (nicht abschliessend):

1C, 1F, 1G, 2A, 2B, 4A, 4B, 4C, 4D, 6B, 7A, 7B

Stand: 8. Februar 2015